

ARBEITSPLATZNAHE QUALIFIZIERUNG (AQUA)

Wenn Sie Arbeit suchen und Ihre Chancen am Arbeitsmarkt mit einer zertifizierten Ausbildung erhöhen wollen, dann sichern wir während der Ausbildung Ihre Existenz – vorausgesetzt, alle Bedingungen sind erfüllt.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- > Sie sind arbeitslos.
- > Sie haben eine schriftliche Vereinbarung mit dem Unternehmen, das Sie praktisch und arbeitsplatznah ausbildet.
- > Sie haben einen Bildungsplan, in dem Dauer und Inhalte der theoretischen und praktischen Ausbildung festgelegt sind.
- > Die theoretische Ausbildung dauert mindestens 1/3 der Ausbildungszeit, die praktische Ausbildung höchstens 2/3.
- > Sie absolvieren eine zertifizierte Ausbildung.
- > Die Ausbildung ist überbetrieblich verwertbar.
- > Die Ausbildung findet mehrheitlich in Österreich statt.
- > Die Ausbildung dauert mindestens 13 Wochen á 16 Wochenstunden.
- > Die Theorie lernen Sie bei einem externen Schulungsunternehmen.

Bitte beachten Sie: Die Voraussetzungen sind nicht in allen Regionen gleich. Genaueres erfahren Sie bei Ihrer AMS-Beraterin, Ihrem AMS-Berater.

Welche Beihilfen können Sie erhalten?

- > Eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes,
- > eine Beihilfe zu den Kurskosten und
- > eine Beihilfe zu den Kursnebenkosten.

Und: Sie sind für die Dauer der Ausbildung kranken-, unfall- und pensionsversichert.

Wie hoch ist die Beihilfe?

- > Die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes ist mindestens so hoch, wie Ihr Arbeitslosengeld oder Ihre Notstandshilfe – inklusive möglicher Familienzuschläge.
- > Zusätzlich übernehmen wir bis zu 100 % der Kursgebühren und Reisekosten – vorausgesetzt, Sie können diese Kosten belegen.

Wann und wo beantragen Sie die Beihilfe?

- > Entweder persönlich bei Ihrem AMS
- > oder über Ihr eAMS-Konto.

Wichtig:

Regionale Förderung

Bitte wenden Sie sich – **bevor Sie mit der Ausbildung beginnen** – an uns.

AUS- und WEITERBILDUNGSHILFEN

Wenn Sie arbeitslos sind und einen Kurs besuchen wollen, dann unterstützen wir Sie in dieser Zeit mit unseren Beihilfen – vorausgesetzt, die Bedingungen sind erfüllt.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

- > Sie sind arbeitslos.
- > Der Kurs erhöht Ihre Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt.

Bitte beachten Sie:

- > Vor allem fördern wir Tageskurse.
- > In Ausnahmefällen fördern wir auch Menschen mit geringem Einkommen.

Welche Beihilfen gibt es?

- > **Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU)**
- > **Beihilfe zu den Kurskosten:** Kursgebühren, Gebärdensprachdolmetsch-Kosten, Lehrmittel und Prüfungsgebühren.
- > **Beihilfe zu den Kursnebenkosten:** Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung.

Wie hoch sind die die Beihilfen?

Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes

Dabei gilt: Die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes ist mindestens so hoch wie Ihr Arbeitslosengeld oder Ihre Notstandshilfe – inklusive möglicher Familienzuschläge.

Solange Sie die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes bekommen, sind Sie kranken-, unfall-, und pensionsversichert.

Beihilfen zu Kurskosten und Kursnebenkosten

Wir übernehmen bis zu 100 % der Kosten, die Sie belegen können.

Wie lange bekommen Sie die Beihilfe?

- > Einzelmaßnahme: So lange, wie die Maßnahme dauert, z. B. Buchhaltungskurs.
- > Maßnahmenpaket: So lange, wie das Maßnahmenpaket dauert, z. B. Buchhaltung I und II.

Wann und wo beantragen Sie die Beihilfen?

- > Entweder persönlich bei Ihrem AMS
- > oder über Ihr eAMS-Konto.

Wichtig:

Bitte wenden Sie sich – **bevor Sie mit dem Kurs beginnen** – an uns.

BEIHILFE ZUSÄTZLICH ZUM BILDUNGSTEILZEITGELD

Wenn Sie Bildungsteilzeitgeld erhalten und die Voraussetzungen erfüllen, dann können wir Ihnen Kosten ersetzen, die bei Ihrer Aus- oder Weiterbildung anfallen.

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

- > Sie erhalten Bildungsteilzeitgeld.
- > Ihre Aus- oder Weiterbildung erhöht Ihre Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt.
- > Ihr Kurs oder Ihre Kurse kosten insgesamt nicht mehr als 3.000,- Euro und
- > Sie verdienen nicht mehr als 2.700,- Euro brutto.

Welche Kosten ersetzen wir Ihnen?

- > Kurs- und Prüfungsgebühren
- > Schulgeld
- > Lehrmittel und Selbstbehalt für Schulbücher
- > Schulungskleidung, z. B. Schuhe für Bau-Kurse
- > Fahrtkosten: täglich, wöchentlich oder monatlich
- > Unterkunft und Verpflegung

Wie hoch ist die Beihilfe?

Bis zu 100% aller Kosten, die Sie mit Belegen nachweisen können. Wie hoch die Beihilfe für Sie konkret ist, erfahren Sie von Ihrem_r AMS-Berater_in.

Wie lange erhalten Sie die Beihilfe?

- > Entweder für die Dauer eines Kurses, z. B. Buchhaltungskurs, oder
- > für ein Kurs-Paket, z. B. Buchhaltungskurs I und II.

Wie beantragen Sie die Beihilfe?

- > Entweder persönlich bei Ihrem AMS oder
- > über Ihr eAMS-Konto.

Wichtig:

Bitte wenden Sie sich – **bevor Sie mit dem Kurs beginnen** – an uns.

BEIHILFE ZUSÄTZLICH ZUM WEITERBILDUNGSGELD

Wenn Sie Weiterbildungsgeld erhalten und die Voraussetzungen erfüllen, dann können wir Ihnen Kosten ersetzen, die bei Ihrer Aus- oder Weiterbildung anfallen.

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

- > Sie erhalten Weiterbildungsgeld.
- > Ihre Aus- oder Weiterbildung erhöht Ihre Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt.
- > Ihr Kurs oder Ihre Kurse kosten insgesamt nicht mehr als 3.000,- Euro und Sie verdienen höchstens 2.700,- Euro brutto pro Monat.

Wofür erhalten Sie die Beihilfe?

- > Kurs- und Prüfungsgebühren
- > Schulgeld
- > Lehrmittel und Selbstbehalt für Schulbücher
- > Schulungskleidung, z. B. Schuhe für Bau-Kurse
- > Fahrtkosten: täglich, wöchentlich oder monatlich
- > Unterkunft und Verpflegung.

Wie hoch ist die Beihilfe?

Bis zu 100% aller Kosten, die Sie mit Belegen nachweisen können. Wie hoch die Beihilfe für Sie konkret ist, erfahren Sie von Ihrem_r AMS-Berater_in.

Wie lange erhalten Sie die Beihilfe?

Entweder für die Dauer eines Kurses, z. B. Buchhaltungskurs oder für ein Kurs-Paket, z. B. Buchhaltungskurs I und II.

Wann und wo beantragen Sie die Beihilfe?

- > Entweder persönlich bei Ihrem AMS oder
- > über Ihr eAMS-Konto.

Wichtig:

Bitte wenden Sie sich – **bevor Sie mit dem Kurs beginnen** – an uns.

eAMS-KONTO: EIN KONTO – VIELE VORTEILE

Nutzen Sie alle unsere Online-Services mit einem einzigen Zugang – dem eAMS-Konto. So können Sie vieles selbst erledigen. Wann und wo Sie wollen. Ohne Termin-Vereinbarung, ohne Wege, ohne Wartezeiten.

Wie profitieren Sie vom eAMS-Konto?

- > **Arbeitslos melden:** Beginnen Sie Ihre Arbeitsuche so früh wie möglich – also schon in der Kündigungsfrist. Wie? Mit einer Arbeitslosmeldung oder Arbeitslosfrühmeldung über Ihr eAMS-Konto.
 - > **Antrag auf Geldleistung stellen:** Sparen Sie sich Weg und Zeit und stellen Sie den Antrag auf Geldleistung, z. B. Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld, einfach von zu Hause aus.
 - > **Lehrstellensuchend melden:** Sie haben Ihre Schulbahn vor kurzem beendet und wollen mit dem AMS eine Lehrstelle suchen? Das können Sie ganz einfach über Ihr eAMS-Konto machen.
 - > **Bewerbungen verwalten:** Verwalten Sie Ihre Bewerbungen mit dem eAMS-Konto – so behalten Sie stets den Überblick und können rasch Rückmeldung zum Stand Ihrer AMS-Bewerbungen geben. Und sollten Sie einmal auf die Rückmeldung an das AMS vergessen, werden Sie automatisch daran erinnert.
 - > **Inserate schalten:** Schicken Sie uns Ihr Inserat über Ihr eAMS-Konto. Wir schalten es dann für die Arbeitssuche frei.
 - > **Lebenslauf bearbeiten:** Über das eAMS-Konto können Sie Ihren im eJob-Room veröffentlichten Lebenslauf einsehen und bei Änderungen eine neue Version an das AMS senden.
 - > **Stellenangebote erhalten:** Empfangen Sie unsere Vorschläge für einen neuen Arbeitsplatz mit Ihrem eAMS-Konto – so können Sie schneller auf Stellenausschreibungen reagieren.
 - > **Auszahlungen überprüfen:** Dort können Sie jederzeit sehen, wann wir Ihnen Geld überwiesen haben – so bleiben keine Fragen offen.
 - > **Förderungen beantragen:** Beantragen Sie Förderungen – auch für Weiterbildungen – über das eAMS-Konto. So sparen Sie sich Wege und Wartezeiten.
 - > **Termine und Fristen einhalten:** Verwalten Sie Ihre AMS-Termine mit dem eAMS-Konto – so übersehen Sie keine Fristen und erfüllen schnell und einfach alle Meldepflichten, z. B. bei Krankheit oder bei einem Auslandsaufenthalt. Und natürlich können Sie jederzeit auch Ihre aktuelle Betreuungsvereinbarung nachlesen.
 - > **Krank und gesund melden:** Wenn Sie während Ihrer Arbeitslosigkeit krank werden, genügt eine kurze Meldung über Ihr eAMS-Konto. Natürlich können Sie sich so auch wieder gesund melden.
 - > **Informationen erhalten:** Wir senden Ihnen Ihre persönliche Post auf Ihr eAMS-Konto, z. B. Mitteilungen oder Bescheide – so sind Sie immer gut informiert und vermeiden unnötigen Papierkram.
 - > **Persönliche Daten ändern:** Wenn sich z. B. Ihre Bankverbindung, Ihre Telefonnummer, Ihre E-Mail-Adresse, Ihre Wohnadresse oder Ihr Personenstand ändert, geben Sie uns diese Änderung gleich online bekannt.
 - > **In Kontakt bleiben:** Schicken Sie uns einfach Nachrichten über Ihr eAMS-Konto und empfangen Sie Nachrichten von uns – so bleiben wir bequem und unbürokratisch in Kontakt.
 - > **Beim AMS abmelden und wiedermelden:** Melden Sie sich schnell und unkompliziert vom Geldbezug oder einer Vormerkung zur Arbeitssuche ab – etwa, wenn Sie eine Arbeit aufnehmen, einen Auslandsaufenthalt planen, sich im Krankenstand befinden oder Wochengeld beziehen.
- Wichtiger Hinweis:** Ihr Konto bleibt immer aktiv – auch, wenn Sie einen neuen Arbeitsplatz gefunden haben. Denn falls Sie wieder einmal arbeitslos werden, können Sie sich schnell und einfach wieder arbeitssuchend melden und Arbeitslosengeld beantragen.

Bitte wenden!

Was brauchen Sie, damit Sie das eAMS-Konto nutzen können?

- > Einen Computer mit Internet-Zugang.
- > Ihre Zugangsdaten: Benutzername und Passwort.

Wie kommen Sie zu Ihren Zugangsdaten?

Ohne Wartezeit über **FinanzOnline** – wenn Sie dort bereits registriert sind:

1. Gehen Sie auf die Seite <https://finanzonline.bmf.gv.at>,
2. Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an.
3. Klicken Sie ganz unten auf „Links“ und dann auf den Menüpunkt eAMS-Konto.

Sie können hier Ihre Zugangsdaten selbst erstellen und haben sofort Zugang zu Ihrem neuen eAMS-Konto.

Sie haben keinen FinanzOnline Zugang?

Dann können Sie Ihre eAMS-Konto Zugangsdaten auch

- > online, direkt auf der Einstiegsseite zum eAMS-Konto,
- > telefonisch
- > oder per E-Mail an Ihr AMS

anfordern.

Bitte beachten Sie: Für die Einrichtung benötigen wir Ihren Namen, Ihre Adresse und Ihre Sozialversicherungsnummer. Ihre Zugangsdaten werden Ihnen per Post als RSa-Brief zugesendet. Eine persönliche Abholung oder direkte Ausgabe ist nicht möglich.

Wo erfahren Sie mehr darüber?

Nutzen Sie unsere **Online-Ratgeber** auf www.ams.at/ratgeber

- > „Hilft mir das eAMS-Konto?“
- > „eAMS-Zugangsdaten vergessen oder ändern?“

Wie können Sie das eAMS-Konto unverbindlich testen?

Mit unserer **Demo-Version** – klicken Sie einfach auf den „Demo“-Link am Ende der Login-Seite: www.e-ams.at/eams-sfa-account.

FACHKRÄFTESTIPENDIUM

Wenn Sie eine Ausbildung in einem Beruf mit Fachkräftemangel absolvieren wollen, dann unterstützen wir Sie.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Sie haben Anspruch auf das Fachkräftestipendium, wenn Sie

- > arbeitslos sind,
- > wegen der geplanten Ausbildung karenziert sind oder
- > selbstständig sind, aber Ihr Gewerbe ruhend gemeldet haben.

Weitere Voraussetzungen:

- > Sie waren in den letzten 15 Jahren mindestens 4 Jahre beschäftigt,
- > Sie haben keinen Abschluss einer Fachhochschule, pädagogischen Hochschule oder Universität und
- > Sie erfüllen die Voraussetzungen für die Ausbildung.
- > Die Ausbildung muss mindestens 3 Monate dauern und 20 Wochenstunden über die gesamte Ausbildungsdauer umfassen.

Bitte beachten Sie: Tertiäre Ausbildungen (Studien an Universitäten oder Fachhochschulen) können mit dem Fachkräftestipendium gemäß § 34b (3) AMMSG nicht gefördert werden.

Welche Ausbildungen fördern wir?

Wir fördern Ausbildungen in Österreich,

- > die spätestens am 31.12.2023 beginnen,
- > für Branchen in denen Fachkräfte fehlen und
- > die Ihnen einen Abschluss ermöglichen.

Branchen, in denen Fachkräfte fehlen:

- > MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik),
- > Gesundheit, Pflege und Sozialberufe.

Einen Überblick über alle geförderten Ausbildungen finden Sie in der Ausbildungsliste unter: www.ams.at/fks-ausbildungsliste

Wie hoch ist das Stipendium?

So hoch wie Ihr Arbeitslosengeld oder Ihre Notstandshilfe (Mindestbetrag 32,60 Euro pro Tag).

Mehr noch: Sie sind in dieser Zeit auch kranken-, unfall- und pensionsversichert.

Wie lange erhalten Sie das Stipendium?

Solange die Ausbildung dauert, längstens aber 3 Jahre.

Wie beantragen Sie das Stipendium?

Persönlich bei Ihrem AMS: Wenden Sie sich einfach an Ihre AMS-Beraterin, Ihren AMS-Berater. Wir sind gerne für Sie da.

Bitte bedenken Sie:

- > Sie können sich wegen eines Fachkräftestipendiums jederzeit an uns wenden, spätestens aber 1 Tag vor Beginn Ihrer Ausbildung.
- > Wir dürfen das Fachkräftestipendium allerdings frühestens 3 Monate vor Beginn der Ausbildung genehmigen. Danke für Ihr Verständnis.

HÖHERQUALIFIZIERUNG VON BESCHÄFTIGTEN IM BEREICH SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM INTERESSE

Wir fördern Sie, wenn Sie Ihre Arbeitskräfte in den Bereichen Gesundheit und Soziales sowie Elementar-Pädagogik ausbilden oder höher qualifizieren – mit dem Ziel, den Fachkräftebedarf zu decken.

Wer kann die Förderung beantragen?

Alle Unternehmen und Organisationen – ausgenommen Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts.

Wen fördern wir?

Alle vollversicherten oder karenzierten Arbeitskräfte, freie Dienstnehmer_innen – ausgenommen

- > Arbeitskräfte in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis: Beamtinnen und Beamte und Arbeitskräfte in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen.
- > überlassene Arbeitskräfte von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds eine Förderung für Weiterbildungen vorsieht Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG).

Welche Ausbildungen und Höherqualifizierungen fördern wir?

Ausbildungen:

- > Pflege-Assistenz und Pflege-Fachassistenz nach § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
- > Fach-Sozialbetreuung und Diplom-Sozialbetreuung mit Schwerpunkt Altenarbeit
- > Fach-Sozialbetreuung und Diplom-Sozialbetreuung mit Schwerpunkt Behindertenarbeit
- > Fach-Sozialbetreuung und Diplom-Sozialbetreuung mit Schwerpunkt Behinderten-Begleitung
- > Elementar-Pädagogik
- > Sonderkindergarten-Pädagogik
- > Hort-Pädagogik
- > Asyl- und Migrations-Begleitung

Höherqualifizierungen:

- > Von der Pflege-Assistenz zur Pflege-Fachassistenz
- > Von der Pflege-Assistenz zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege nach § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
- > Von der Pflege-Fachassistenz zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege

Wie hoch ist die Förderung?

Wir fördern 75 % der Kurs- und Personalkosten für Ausbildungen mit Beginn ab 1.1.2023. Für Ausbildungen mit Beginn vor 1.1.2023 fördern wir 60 % der Kurs- und Personalkosten.

Bei Fragen zu Ihrer konkreten Situation wenden Sie sich bitte an Ihr AMS. Wir informieren Sie gerne persönlich.

Bitte beachten Sie dabei:

- > Kurskosten fördern wir nur dann, wenn die Teilnehmer_innen mindestens 75 % der Kurszeiten anwesend sind.
- > Personalkosten fördern wir nur für Ausbildungsstunden während der bezahlten Arbeitszeit und bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage.
- > Die AMS-Landesdirektorien können Obergrenzen für tägliche Kurskosten je Teilnehmer_in festlegen.

Wo beantragen Sie die Förderung?

Bei der AMS-Geschäftsstelle, die für die personaldisponierende Stelle des Unternehmens zuständig ist.

Bitte beachten Sie dabei:

- > Sie müssen den vollständigen Antrag spätestens 4 Wochen vor Ausbildungsbeginn im Original einreichen.
- > Sie müssen beim Beantragen der Förderung schriftlich nachweisen, dass Sie oder andere Förderstellen die restlichen 25 % für Ausbildungen mit Beginn ab 1.1.2023 bzw. 40 % für Ausbildungen mit Beginn vor 1.1.2023 der Gesamtkosten übernehmen.

BILDUNGSTEILZEITGELD

Wenn Sie mit Ihrer_Ihrem Arbeitgeber_in eine Bildungsteilzeit vereinbaren, erhalten Sie von uns Bildungsteilzeitgeld – vorausgesetzt, Sie erfüllen alle Bedingungen.

Was ist Bildungsteilzeit?

Sie reduzieren Ihre Arbeitszeit, um sich aus- oder weiterzubilden, und erhalten für die entfallenden Stunden einen „Lohnersatz“.

Das Wichtigste zur Bildungsteilzeit im Überblick:

- > Sie kürzen Ihre wöchentliche Normalarbeitszeit um 25 bis 50 %.
- > Sie arbeiten weiterhin mind. 10 Stunden pro Woche.
- > Sie nutzen mind. 10 Stunden pro Woche für Ihre Aus- oder Weiterbildung.
- > Die Bildungsteilzeit dauert mind. 4 Monate, max. 24 Monate.
- > Sie konsumieren die Bildungsteilzeit innerhalb von 4 Jahren – gerne auch in Teilen.

Welche Vorteile bietet Ihnen die Bildungsteilzeit?

- > Sie behalten Ihren Arbeitsplatz.
- > Sie haben auch während der Weiterbildungszeiten ein gesichertes Einkommen.
- > Sie können sich im In- und Ausland weiterbilden.
- > Sie bleiben in Kontakt mit dem Unternehmen, Ihren Kolleg_innen.

Welche Vorteile hat Ihr_Ihr Arbeitgeber_in?

- > Das Unternehmen profitiert von Ihrer höheren Qualifikation.
- > Sie bleiben dem Unternehmen erhalten.
- > Wenn das Unternehmen eine zusätzliche Arbeitskraft braucht, unterstützen wir es gerne bei der Suche.

Wie können Sie Ihre Bildungsteilzeit konsumieren?

Sie können Ihre Bildungsteilzeit von maximal 2 Jahren innerhalb von 4 Jahren konsumieren. Dabei haben Sie drei Möglichkeiten:

1. Sie nehmen durchgehend 2 Jahre Bildungsteilzeit. Bitte bedenken Sie dabei: Sie können dann in den folgenden 2 Jahren keine weitere Bildungsteilzeit, Bildungskarenz oder Freistellung gegen Entfall der Bezüge konsumieren.
2. Sie konsumieren die Bildungsteilzeit in Teilen. Allerdings muss jeder Teil mindestens 4 Monate dauern. Und Sie müssen alle Teile innerhalb von 4 Jahren konsumieren.
3. Sie kombinieren die Bildungsteilzeit mit einer Bildungskarenz. Mehr dazu lesen Sie im Abschnitt „Was gilt, wenn Sie die Bildungsteilzeitgeld mit Weiterbildungsgeld kombinieren?“

Welche Bedingungen müssen Sie erfüllen?

- > Sie haben mit Ihrer_Ihrem Arbeitgeber_in eine gesetzliche Bildungsteilzeit vereinbart.
- > Sie waren bei Ihrer_Ihrem Arbeitgeber_in vor der Bildungsteilzeit seit mindestens 6 Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt – immer im selben Arbeitszeit-Ausmaß und über der Geringfügigkeitsgrenze.
- > Sie kürzen Ihre wöchentliche Normalarbeitszeit um 25 bis 50 % und arbeiten weiterhin mindestens 10 Stunden pro Woche. Außerdem muss Ihr Einkommen weiterhin über der Geringfügigkeitsgrenze liegen.
- > Sie erfüllen die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld
- > Sie weisen nach, dass Sie mind. 10 Stunden pro Woche in Ihre Aus- oder Weiterbildung investieren. Wenn Sie studieren, legen Sie einen Erfolgsnachweis vor.

Hinweis: Sie können während der Bildungsteilzeit geringfügig selbstständig oder bei einem anderen Unternehmen geringfügig unselbstständig arbeiten. Sie müssen uns jede Aufnahme einer Arbeit sofort melden.

Bitte wenden!

Bitte beachten Sie: Es gibt Sonderregelungen für Saisonarbeitskräfte. Darüber informiert Sie Ihre_Ihr AMS-Berater_in gerne.

Tipp: Sie wollen herausfinden, ob Sie alle Bedingungen erfüllen? Dann hilft Ihnen unser Online-Ratgeber auf www.ams.at/ratgeber.

Welche Bedingungen muss Ihre_Ihr Arbeitgeber_in erfüllen?

In einem Unternehmen kann nur eine bestimmte Anzahl an Arbeitskräften Bildungsteilzeitgeld erhalten:

- > Unternehmen mit bis zu 50 Personen: max. 4 Arbeitskräfte
- > Unternehmen mit mehr als 50 Personen: 8 % der Belegschaft

Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Regionalbeirat des AMS zustimmt.

Was gilt als Aus- oder Weiterbildung?

- > Aus- oder Weiterbildungen im In- und Ausland mit beruflichem Bezug – z. B. Fremdsprachen- oder fachliche Schulungen.
- > Schul- oder Studien-Abschlüsse.

Bitte beachten Sie dabei:

- > Sie erhalten kein Bildungsteilzeitgeld für Hobby- oder Freizeitkurse.
- > Sie dürfen eine praktische Ausbildung nicht bei Ihrer_Ihrer Arbeitgeber_in machen. Ausnahme: Die Ausbildung ist nur dort möglich.

Wie weisen Sie Ihre Teilnahme oder Ihren Fortschritt nach?

Bildungsnachweis bei Aus- und Weiterbildungen:

Sie weisen mit einer Bestätigung der Schulungseinrichtung nach, dass Sie eine Weiterbildung von mindestens 10 Stunden pro Woche besuchen werden.

Bildungsnachweis beim Studium:

- > Sie weisen nach jeweils 6 Monaten nach, dass Sie Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von 2 Semester-Wochenstunden oder 4 ECTS-Punkten absolviert haben.
- > Alternativ können Sie auch einen anderen Erfolgsnachweis erbringen – etwa den Nachweis für Ihren Studien-Abschluss, Ihre Diplomprüfung oder die

Bestätigung, dass eine Abschlussarbeit demnächst positiv bewertet wird.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie Ihre Teilnahme und Ihren Fortschritt nicht nachweisen, stellen wir die Zahlung des Bildungsteilzeitgeldes ein.

Wie viel Geld erhalten Sie von uns?

Sie erhalten täglich 0,86 Euro für jede volle Arbeitsstunde, um die Sie Ihre wöchentliche Normalarbeitszeit reduzieren. Bruchteile von Arbeitsstunden werden nicht bezahlt.

Beispiele:

- > Sie reduzieren Ihre Normalarbeitszeit von 40 auf 20 Stunden, also um 50 %. Dann erhalten Sie monatlich ein Bildungsteilzeitgeld von 516,00 Euro (0,86 x 20 Stunden x 30 Tage) bei Kalendermonaten mit 30 Tagen.
- > Sie reduzieren Ihre Normalarbeitszeit von 40 auf 30 Stunden, also um 25 %. Dann erhalten Sie monatlich ein Bildungsteilzeitgeld von 258,00 Euro (0,86 x 10 Stunden x 30 Tage) bei Kalendermonaten mit 30 Tagen).

Wie lange erhalten Sie Bildungsteilzeitgeld von uns?

Das hängt davon ab, was Sie mit Ihrer_Ihrer Arbeitgeber_in vereinbart haben: mind. jedoch 4 Monate, max. aber 2 Jahre.

Bitte bedenken Sie: Sie können innerhalb von 4 Jahren Bildungsteilzeitgeld für max. 2 Jahre erhalten.

Wenn Ihre_Ihr Arbeitgeber_in den Arbeitsvertrag während der Bildungsteilzeit löst

Dann erhalten Sie von uns Weiterbildungsgeld – vorausgesetzt, Sie erfüllen alle Bedingungen für das Weiterbildungsgeld, ausgenommen die Bildungskarenz.

Bitte beachten Sie dabei:

- > Sie erhalten das Weiterbildungsgeld nur für die verbleibende Bezugsdauer. Bezugszeiten von Bildungsteilzeitgeld werden auf die Bezugszeit von Weiterbildungsgeld angerechnet. Dabei entsprechen 2 Tage Bildungsteilzeitgeld 1 Tag Weiterbildungsgeld.

- > Sie müssen das Ausmaß Ihrer Aus- oder Weiterbildung von 10 auf 20 Stunden pro Woche anheben – und zwar so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten. Wenn Sie Betreuungspflichten für ein Kind unter 7 Jahren haben, reicht grundsätzlich eine Anhebung auf 16 Stunden pro Woche.
- > Wenn Sie studieren, weisen Sie spätestens für das nächste Semester nach, dass Sie Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von 4 Semesterwochenstunden oder 8 ECTS-Punkten absolviert haben.

Was gilt, wenn Sie Bildungsteilzeitgeld mit Weiterbildungsgeld kombinieren?

Grundsätzlich gilt: Sie können Bildungsteilzeitgeld (Bildungsteilzeit) und Weiterbildungsgeld (Bildungskarenz) in einem Zeitraum von 4 Jahren kombinieren. Der Zeitraum beginnt an dem Tag, an dem Sie erstmals eine der beiden Leistungen beziehen.

Darüber hinaus gilt:

- > Anwartschaft: Sie erfüllen am Beginn des 4-Jahres-Zeitraumes die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld.
- > Wechsel: Sie können bei demselben Unternehmen nur einmal zwischen den beiden Leistungen wechseln.
- > Dauer: Innerhalb der 4 Jahre erhalten Sie entweder max. 12 Monate Weiterbildungsgeld oder max. 24 Monate Bildungsteilzeitgeld.
- > Anrechnung: Wenn Sie die beiden Leistungen innerhalb der 4 Jahre kombinieren, werden sie aufeinander angerechnet: Dabei entspricht 1 Tag Weiterbildungsgeld 2 Tagen Bildungsteilzeitgeld.

3-Beispiele für die Anrechnung:

- > Sie erhalten insgesamt entweder 2 Jahre Bildungsteilzeitgeld oder 1 Jahr Weiterbildungsgeld.
- > Sie erhalten 1 Jahr Bildungsteilzeitgeld und ½ Jahr Weiterbildungsgeld.
- > Sie erhalten ½ Jahr Bildungsteilzeitgeld und 9 Monate Weiterbildungsgeld.

Bitte beachten Sie: Sie können bei der_dem selben Arbeitgeber_in nicht von einer Bildungsteilzeit oder Bildungskarenz auf eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge wechseln.

Wie beantragen Sie das Bildungsteilzeitgeld?

- > Entweder über Ihr eAMS-Konto.
- > Oder Sie wenden sich per E-Mail oder Telefon an Ihre AMS-Geschäftsstelle. Wir schicken Ihnen dann Ihr Antragsformular für das Bildungsteilzeitgeld per Post zu.

Notwendige Dokumente:

- > Bildungsteilzeit-Vereinbarung – unterschrieben von Ihnen und Ihrer_ Ihrem Arbeitgeber_in.

Wichtig:

- > Bitte beachten Sie alle Fristen, die Sie mit Ihrer_ Ihrem AMS-Berater_in vereinbaren.
- > Informieren Sie uns rechtzeitig, wenn Sie eine Frist nicht einhalten können.

Wenden Sie sich bitte an Ihre_ Ihren AMS-Berater_in, wenn Sie Fragen zu Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) haben.

BILDUNGSKARENZ: WEITERBILDUNG MIT EINKOMMEN

Sie wollen Ihre Schule oder Studium abschließen? Oder sich beruflich weiterbilden – ohne Ihr Arbeitsverhältnis zu kündigen? Dann unterstützen wir Ihre Pläne gerne mit einem Weiterbildungsgeld.

Wenn Sie sich weiterbilden wollen, ohne Ihr Arbeitsverhältnis zu kündigen, können Sie mit Ihrer/Ihrem Arbeitgeber_in eine Bildungskarenz vereinbaren. Das bedeutet:

- > Sie werden für die Dauer der Weiterbildung von der Arbeit freigestellt.
- > Sie erhalten in dieser Zeit keinen Lohn/Gehalt.
- > Sie erhalten in dieser Zeit ein Weiterbildungsgeld vom AMS, wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen.
- > Sie können innerhalb von 4 Jahren insgesamt bis zu 12 Monate für Ihre Weiterbildung nutzen.

Welche Vorteile bietet Ihnen die Bildungskarenz?

- > Ihr Arbeitsplatz bleibt erhalten.
- > Sie haben während der Weiterbildung ein gesichertes Einkommen, wenn Sie die Voraussetzungen für das Weiterbildungsgeld erfüllen.
- > Sie können sich im In- oder Ausland weiterbilden.

Welche Vorteile hat Ihre/Ihr Arbeitgeber_in?

- > Das Unternehmen profitiert von Ihrer höheren Qualifikation.
- > Sie bleiben dem Unternehmen erhalten.
- > Sollte das Unternehmen eine Ersatzarbeitskraft benötigen, helfen wir gerne bei der Suche einer solchen.

Wie hoch ist die Unterstützung durch das AMS?

Während der Weiterbildung erhalten Sie Weiterbildungsgeld in Höhe Ihres Arbeitslosengeldes – jedoch mind. den täglichen Mindestbetrag (das sind derzeit 14,53 Euro).

Was gilt als Weiterbildung?

- > Aus- und Weiterbildungen im In- und Ausland mit beruflichem Bezug – z.B. Fremdsprachen- oder fachliche Schulungen.
- > Schul- oder Studien-Abschlüsse.

Bitte beachten Sie: Sie erhalten kein Weiterbildungsgeld

- > für Hobby- oder Freizeitkurse,

- > für eine praktische Ausbildung bei Ihrer/Ihrem Arbeitgeber_in. Ausnahme: Die Ausbildung ist nur dort möglich.

Wie können Sie die Bildungskarenz konsumieren?

Sie können Ihre Bildungskarenz von max. 1 Jahr innerhalb von 4 Jahren konsumieren. Dabei haben Sie drei Möglichkeiten:

- > Sie nehmen ein ganzes Jahr Bildungskarenz. Bitte bedenken Sie dabei: Sie können dann in den folgenden 3 Jahren keine weitere Bildungskarenz, Freistellung gegen Entfall der Bezüge oder Bildungsteilzeit konsumieren.
- > Sie konsumieren die Bildungskarenz in Teilen. Allerdings muss jeder Teil mindestens 2 Monate dauern. Und Sie müssen alle Teile innerhalb von 4 Jahren konsumieren.
- > Sie kombinieren die Bildungskarenz mit einer Bildungsteilzeit.

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

Karenz-Vereinbarung: Sie haben mit Ihrer/Ihrem Arbeitgeber_in eine Bildungskarenz vereinbart (nach § 11 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG – oder einer gleichartigen gesetzlichen Bestimmung).

Beschäftigung:

- > Sie sind unmittelbar vor Beginn der Bildungskarenz ununterbrochen mindestens 6 Monate arbeitslosenversicherungspflichtig bei Ihrer/Ihrem Arbeitgeber_in beschäftigt.
- > Sind Sie eine Saisonarbeitskraft oder planen eine Bildungskarenz gleich im Anschluss an eine Elternkarenz? Dann wenden Sie sich bitte an Ihre/Ihren AMS-Berater_in.

Bitte wenden!

Anwartschaft: Sie erfüllen die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld.

Vorlauf- und Nachlaufzeit: Bitte klären Sie mit Ihrer regionalen Geschäftsstelle vorab eine eventuelle Vorlaufzeit bis zum Beginn der Weiterbildung und ferienbedingte Unterbrechungen ab. Dasselbe gilt für eventuelle Nachlaufzeiten nach Ende der Weiterbildung.

Bildungsnachweis:

- > Sie weisen mit einer Bestätigung der Schulungseinrichtung nach, dass Sie eine Weiterbildung von mind. 20 Stunden pro Woche besuchen werden.
- > Sie haben ein betreuungspflichtiges Kind unter 7 Jahren? Dann genügt der Nachweis über mind. 16 Stunden pro Woche, wenn keine längere Betreuungsmöglichkeit für das Kind vorhanden ist.

Bildungsnachweis bei einem Studium:

- > Sie weisen nach jeweils 6 Monaten (nach jedem Semester) nach, dass Sie Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von 4 Semester-Wochenstunden oder 8 ECTS-Punkten absolviert haben.
- > Alternativ können Sie auch einen anderen Erfolgsnachweis erbringen – etwa den Studien-Abschluss, die abgelegte Diplomprüfung oder die Bestätigung, dass eine Abschlussarbeit demnächst positiv bewertet wird.

Bitte bedenken Sie:

Wenn Sie Ihre Teilnahme/Ihren Fortschritt nicht nachweisen, stellen wir das Weiterbildungsgeld ein. Wir fordern das Weiterbildungsgeld zurück, wenn Sie die Bildungskarenz vor dem Ablauf von 2 Monaten beenden, z. B. wenn Sie Ihre Arbeit wieder aufnehmen.

Was Sie sonst noch wissen müssen?

Sie können während der Weiterbildung geringfügig selbstständig oder geringfügig unselbstständig arbeiten. Eine geringfügige unselbstständige Arbeit ist auch beim gleichen Unternehmen möglich, bei dem Sie eine Bildungskarenz vereinbart haben. Bitte bedenken Sie: Sie müssen die Aufnahme einer Arbeit bei Ihrem AMS sofort melden.

Bitte beachten Sie: Während der Bildungskarenz

- > sind Sie kranken-, unfall- und pensionsversichert.
- > haben Sie keinen besonderen Kündigungsschutz.
- > haben Sie keinen Anspruch auf Sonderzahlungen, wie etwa Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld.
- > verkürzt sich Ihr Urlaubsanspruch anteilig.

Wie beantragen Sie Weiterbildungsgeld?

- > Entweder über Ihr eAMS-Konto.
- > Oder Sie wenden sich per E-Mail oder Telefon an Ihre AMS-Geschäftsstelle. Wir schicken Ihnen dann Ihr Antragsformular für Weiterbildungsgeld per Post zu.

Notwendige Dokumente:

- > Antrag auf Weiterbildungsgeld
- > Bildungskarenz-Vereinbarung – unterschrieben von Ihnen und Ihrer_ Ihrem Arbeitgeber_in.

Was gilt, wenn Sie Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld kombinieren?

Grundsätzlich gilt: Sie können Bildungskarenz (Weiterbildungsgeld) und Bildungsteilzeit (Bildungsteilzeit-Geld) kombinieren.

Bedingungen:

- > Zeitraum: 4 Jahre. Der Zeitraum beginnt an dem Tag, an dem Sie erstmals eine der beiden Leistungen (Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeit-Geld) beziehen. Innerhalb der 4 Jahre können Sie Bildungskarenz und Bildungsteilzeit kombinieren.
- > Sie erfüllen die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld zu Beginn des 4 Jahres-Zeitraumes.
- > Innerhalb der 4 Jahre erhalten Sie entweder max. 12 Monate Weiterbildungsgeld oder max. 24 Monate Bildungsteilzeitgeld. Bei einer Kombination beider Leistungen innerhalb der 4 Jahre kommt es zu einer Anrechnung.
- > Anrechnung: Die beiden Leistungen werden aufeinander angerechnet: Dabei entspricht 1 Tag Weiterbildungsgeld 2 Tagen Bildungsteilzeitgeld.
- > Sie können bei demselben Unternehmen nur einmal zwischen den Varianten wechseln.

Bitte beachten Sie:

Sie können beim selben Arbeitgeber, bei derselben Arbeitgeberin nicht von einer Bildungskarenz auf eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge wechseln.

Wer ist bei Fragen für Sie da?

Unsere Berater_innen beantworten alle Ihre Fragen gerne. Diese informieren Sie auch über Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19). Wenden Sie sich einfach an Ihr AMS.

QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE

Wir fördern Weiterbildungen von gering qualifizierten und älteren Arbeitskräften mit dem Ziel, die Fähigkeiten der Arbeitskräfte zu verbessern – und so deren Arbeitsplätze zu sichern und deren Einkommen zu erhöhen.

Welche Unternehmen fördern wir?

Diese Förderung erhalten alle Unternehmen – ausgenommen

- > juristische Personen öffentlichen Rechts,
- > politische Parteien,
- > Bund,
- > Länder,
- > Gemeinden und Gemeindeverbände,
- > radikale Vereine und
- > Unternehmen in Schwierigkeiten – siehe EU Verordnung – Artikel 2, Ziffer 18.

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten diese Förderung auch Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Welche Zielgruppen fördern wir?

1. Arbeitskräfte, die höchstens die Pflichtschule abgeschlossen haben.

Die Weiterbildung trägt mindestens zu einem dieser Ziele bei:

- > höherwertige Tätigkeit am selben Arbeitsplatz
- > Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
- > Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse)
- > Abschluss einer zertifizierten Ausbildung
- > fachliche Spezialisierung
- > Sicherung der Beschäftigung für die Dauer von mindestens 6 Monaten
- > Übernahme alternsgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)
- > Wechsel auf alternsgerechten/weniger belastenden Arbeitsplatz (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)
- > Anpassung an den aktuellen Stand der Technik/des Wissens (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)

2. Weibliche Arbeitskräfte, die eine Lehre oder eine Berufsbildende mittlere Schule abgeschlossen haben.

Die Weiterbildung trägt mindestens zu einem dieser Ziele bei:

- > höhere Entlohnung (höhere kollektivvertragliche Verwendungsgruppe oder Erhöhung um mind. 10%)
- > Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
- > Erleichterung des Wiedereinstiegs nach einer familiär bedingten Berufsunterbrechung
- > Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse)
- > Übernahme alternsgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)
- > Wechsel auf alternsgerechten/weniger belastenden Arbeitsplatz (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)
- > Anpassung an den aktuellen Stand der Technik/des Wissens (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)
- > fachliche Spezialisierung (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)

3. Arbeitskräfte, die das 45. Lebensjahr vollendet und eine höhere Ausbildung als Pflichtschule haben.

Die Weiterbildung trägt mindestens zu einem dieser Ziele bei:

- > Übernahme alternsgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz
- > Wechsel auf alternsgerechten/weniger belastenden Arbeitsplatz
- > Anpassung an den aktuellen Stand der Technik/des Wissens
- > fachliche Spezialisierung
- > Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse)

Bitte wenden!

Nicht förderbar sind:

- > Unternehmenseigentümer_innen.
- > Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe.
- > Arbeitskräfte in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis: Beamt_innen oder Arbeitskräfte in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen.
- > Lehrlinge.
- > Überlassene Arbeitskräfte von gewerblichen Arbeitskräfte-Überlasser_innen, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- > Das Arbeitsverhältnis ist vollversicherungspflichtig oder karenziert.
- > Die Weiterbildung ist arbeitsmarktrelevant und überbetrieblich verwertbar.
- > Die Weiterbildung verfolgt ein oder mehrere vorgegebene Ziele.
- > Die Weiterbildung dauert mindestens 16 Stunden. Diese Mindeststundenanzahl muss in Präsenz oder Live-Online erfolgen. Auch Mischformen, z.B. mit reinen Online-Kurs-Elementen, sind möglich. Dabei sind genauso mindestens 16 Stunden in Präsenz oder Live-Online zu absolvieren.
- > Die Weiterbildung wurde zwischen Ihnen und Ihrer Arbeitskraft vereinbart.
- > Sie legen uns – als Teil des Antrags – ein Angebot des Kursveranstalters vor, das eine Zuordnung der Kurse zu einer bestimmten Kursform ermöglicht. Es ist klar beschrieben, aus welchen Teilen sich der Kurs zusammensetzt (Präsenzkurs, Live-Online-Kurs, Online-Kurs) und ob es ein unternehmensinterner Live-Online-Kurs ist, der ausschließlich für Arbeitskräfte Ihres Unternehmens von einem externen Kursveranstalter durchgeführt wird. Das Angebot ist in Deutsch oder Englisch zu verfassen, der Betrag in Euro anzugeben.
- > Sie stellen Ihren vollständigen Antrag spätestens eine Woche vor Beginn der Weiterbildung per eAMS-Konto.

Welche Weiterbildungen fördern wir nicht?

- > Ordentliche Studien und postgraduale Studien an Universitäten einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sowie an sonstigen von diesen Einrichtungen angebotene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die länger als 6 Monate bis zum Abschluss dauern oder sich an Führungskräfte richten.

- > Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter.
- > Reine Produktschulungen.
- > Nicht arbeitsmarktorientierte Kurse.
- > Reines Anlernen einfacher Tätigkeiten.
- > Standardausbildungsprogrammen im Sinne einer für die Mitarbeiter_innen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung.
- > Kurse, die als reine Online-Kurse zeit- und ortsunabhängig durchgeführt werden, auch wenn punktuelle Betreuung dabei angeboten wird.
- > Kurse betriebsspezifischer Schulungseinrichtungen.
- > Kurse im Ausland, wenn eine Vor-Ort-Prüfung nicht gewährleistet werden kann.
- > Unternehmensinterne Live-Online-Kurse, bei denen das AMS keinen Einstiegslink samt Passwort vor Kursbeginn erhalten hat, um die Teilnahme überprüfen zu können.
- > Individual-Coaching.
- > Kurse mit Sport- und Freizeitcharakter – außer, diese Kurse stehen in direktem Zusammenhang mit der entsprechenden beruflichen Tätigkeit im Unternehmen.
- > Ausbildungen, die im Rahmen der „Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ förderbar sind.
- > Ausbildungen, die in keinem Zusammenhang mit dem aktuellen oder zukünftigen Arbeitsplatz beim/bei der Förderungsnehmer_in stehen.

Wie hoch ist die Förderung?

- > 50 % der Kurskosten und
- > 50 % der Personalkosten ab der 25. Kursstunde – bei Arbeitskräften, die höchstens eine Pflichtschule abgeschlossen haben, ab der 1. Kursstunde.

Eine Förderung der Personalkosten ist nur für Präsenz- und Live-Online-Kursstunden während der bezahlten Arbeitszeit möglich. Für Arbeitskräfte in Kurzarbeit ist die Personalkostenförderung nicht möglich.

Obergrenze: 10.000,- Euro pro Person und Begehren.

Bitte beachten Sie: Praktische Ausbildungen fördern wir nur dann, wenn sie in einer Aus- oder Weiterbildungseinrichtung stattfinden oder von einer Aus- oder Weiterbildungseinrichtung getrennt von sonstigen betrieblichen Abläufen durchgeführt werden.

Wo beantragen Sie die Förderung?

Einzig über Ihr eAMS-Konto für Unternehmen. Sie haben noch keines? Erfahren Sie hier, wie einfach Sie zu einem eAMS-Konto für Ihr Unternehmen kommen:

www.ams.at/eams-unternehmen